

Kulturverein Rangsdorf e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Kulturverein Rangsdorf mit Sitz in der Gemeinde Rangsdorf, Kreis Teltow-Fläming, Land Brandenburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen: eingetragener Verein (e.V.). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Konzerte, Musik- und Kabarettabende
- Literarische Veranstaltungen, Schriftstellerlesungen und Gedenkveranstaltungen
- Theateraufführungen und Gastspiele
- Eine Theaterwerkstatt
- Tanz und Performance
- Gesprächsrunden mit Persönlichkeiten der Kultur- und Zeitgeschichte
- Vorträge
- Gesprächsrunden zu populärwissenschaftlichen Themen
- Erforschung der Ortsgeschichte und Führung einer Ortschronik
- Ausstellungen und Vorträge zur regionalen Heimatgeschichte
- Kunstaussstellungen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen sowie aus Erlösen von Veranstaltungen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt und werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kulturvereins Rangsdorf können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung anerkennen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Im Falle, dass der Vorstand den Antrag ablehnt, trifft die endgültige Entscheidung die Mitgliederversammlung.

Natürliche und juristische Personen, die sich bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden,
- den Tod,
- Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten,
- oder wenn der Mitgliedsbeitrag in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wurde.

§ 4 Organe des Vereins

Ständige Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können ständige oder zeitweilige Arbeitskreise geschaffen werden, in denen auch Nichtmitglieder tätig sein können.

Der Vorstand kann per Beschluss für die Dauer seiner Amtszeit Mitgliedern des Vereins konkrete Aufgaben übertragen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung muss mindestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands für eine Amtsperiode von zwei Jahren.
- Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für zwei Jahre
- Beschlussfassung über Berichte und Vorschläge des Vorstandes
- Entscheidung über Einsprüche gegen Aufnahmeverfahren oder gegen Ausschlussverfahren
- Beschlussfassung bei Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung

- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Bestätigung langfristiger Vorhaben

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Eine Änderung der Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf laut § 33 BGB einer Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu beurkunden. Ein Protokollführer bzw. eine Protokollführerin muss benannt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen mit jeweils im Vorstand abzustimmenden Aufgaben.

Der geschäftsführende Vorstand u. a. gem. § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- einem/einer Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- einem/einer Schatzmeister/in
- einem/einer Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand wird per schriftlicher Einzelwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand kommissarisch im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstands in die vakante Position wählen oder für die Nachwahl eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer/Beisitzerinnen schriftlich. Sie können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein(e) Beisitzer/Beisitzerin vorzeitig aus, rückt der/die bei der letzten Wahl nicht gewählte Kandidat(in) mit den meisten Stimmen nach.

Der Verein wird durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rangsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur sowie zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde verwenden darf.

§ 8 Beschluss der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.3.2011 bestätigt.

Die Änderung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.2014 bestätigt.

Die Änderung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.08.2021 bestätigt.